

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 2. —

(No. 983.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 22sten Januar 1826., wegen des Gnaden- und Erbtheils-Quartals für die Hinterbliebenen der Kommunal-Beamten.

Wiewohl nach dem Bericht des Staatsministeriums vom 14ten vorigen Monats und Jahres der Fall selten zu erwarten steht, daß den Hinterbliebenen der Kommunal-Beamten der Genuß des Gnaden- und Erbtheils-Quartals streitig gemacht werden dürfte; so erkenne Ich es doch für alle Fälle als nothwendig an, hienunter eine Bestimmung zu erlassen. Ich erkläre daher mit Bezug auf den Mir zugleich wieder vorgelegten frühern Antrag des Staatsministers v. Schuckmann, und auf den §. 69. Tit. 10. Th. 2. des Allg. Landrechts, daß der in Meiner Order vom 7ten Februar 1814. in Betreff der Gnadengüsse städtischer Beamten ausgesprochene Grundsatz, durch Meiner Order vom 27ten April 1816. nicht aufgehoben worden, vielmehr die Hinterbliebenen solcher Beamten, gleich den Staatsbeamten, nach der letzteren und der Deklaration derselben vom 15ten November 1819. behandelt werden sollen, in sofern deshalb nicht bei Ansetzung der städtischen Beamten mit denselben besondere Verabredungen getroffen seyn sollten, bei welchen es in solchem Falle sein Bewenden behalten kann. Ich überlasse dem Staatsministerium, hiernach das Erforderliche anzuordnen. Berlin, den 22sten Januar 1826.

Friedrich Wilhelm.

Im das Staatsministerium.

(No. 984.) Verordnung, wegen Aufhebung der in dem diesseits der Elbe gelegenen Theile des Herzogthums Magdeburg noch bestehenden Geschlechts-Vormundschaft. Vom 22sten Januar 1826.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Da in einem Theile der zum Herzogthum Magdeburg gehörigen, diesseits der Elbe gelegenen Distrikte, die Geschlechts-Vormundschaft als Provinzialrecht noch zur Zeit besteht, dieselbe aber nicht nur an sich zu einer überflüssigen Form geworden ist, sondern auch besonders dadurch, daß sie in allen angränzenden Landtheilen nicht gilt, vielfache Veranlassung zu Fehlern bei Abfassung von Rechtsgeschäften giebt; so verordnen Wir, auf den Antrag Unserer Majestät vom 15ten d. M. (No. 983—988.)